

Technische Richtlinie – Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Grundstücksentwässerungsanlage müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN-Normen geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Aus diesem Grund dürfen entsprechende Bau- und Installationsarbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen nur von einem fachkundigen Unternehmen vorgenommen werden.

1.1 Begriffsbestimmungen

Anschlussleitung

Verbindungen von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammelleitung) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind alle privaten Einrichtungen zur Beseitigung auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

Revisionsschacht

Der Revisionsschacht ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und dient der Durchführung von betriebstechnischen Maßnahmen (wie z. B. Wartung, Kontrolle, TV-Inspektion, Reinigung, Sanierung und Beseitigung von Verstopfungen und Hindernissen) an Grundstücks- oder Anschlussleitungen.

Revisionsöffnungen

Revisionsöffnungen sind verschließbare Öffnungen in der Grundleitung von Gebäuden, die betriebstechnische Maßnahmen (wie z. B. Wartung, Kontrolle, TV-Inspektion, Reinigung, Sanierung und Beseitigung von Verstopfungen und Hindernissen) ermöglichen.

1.2 Grundlagen für die Planung und den Bau von Anschlussleitungen

Die Grundstücksentwässerung und die Anschlussleitungen sind gemäß den Anforderungen der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde bzw. Stadt herzustellen. Zudem sind folgende Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, für Anschlussleitungen zu beachten:

- DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056
- DIN EN 1917 Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

2. Technische Anforderungen

2.1 Anschlussleitungen

Anschlussleitungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Pkt. 1.2) zu planen und auszuführen. Sie müssen geradlinig und mit gleichmäßigem Gefälle verlegt werden. An Anschlussleitungen dürfen keine Zuläufe (Abzweige, Stutzen etc.) angeschlossen werden. Einbindungen in öffentliche Abwasserkanäle (Sammelleitungen) sind möglichst rechtwinklig oder in Fließrichtung abgewinkelt auszuführen.

Die Anbindung an den öffentlichen Abwasserkanal hat möglichst an einen bestehenden Abzweig zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei Nennweiten bis 300 mm ein neues Abzweigstück einzubauen. Bei größeren Nennweiten (ab 300 mm) ist der Anschluss mittels Kernbohrgerät und

Anschlussstutzen herzustellen. Die Einbindung der Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal soll im oberen Drittel erfolgen.

Ein Aufschlagen des Kanals per Hand oder technischem Gerät ist nicht gestattet.

2.2 Revisionschächte

Ein Revisionschacht ist für Zwecke der Wartung und Inspektion an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Ist das z. B. aufgrund der Nähe der Grundstücksbebauung zur Grundstücksgrenze oder der Auslastung des unterirdischen Bauraumes nicht möglich, ist die Kontrolle, Reinigung und Wartung des Grundstücksanschlusses durch die Anordnung einer Reinigungsöffnung im Bereich des Gebäudes zu gewährleisten. Die Verbindung zwischen Revisionschacht bzw. Revisionsöffnung und dem öffentlichen Abwasserkanal sollte möglichst kurz sein.

Folgende Vorgaben sind dabei zu beachten:

- Der Schacht muss jederzeit zugänglich sein.
- Weitere Zuläufe zwischen Revisionschacht und der öffentlichen Abwasseranlage sind nicht zulässig.
- Die Führung von Schmutz- und Regenwasser in einem Schacht ist unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um einen Mischwasseranschluss.

2.3 Rückstausicherung

Gemäß den Entwässerungssatzungen der Gemeinden bzw. Städte hat jeder Anschlussnehmer sein Grundstück gegen einen möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Abwasserkanal selbst zu sichern.

Die Rückstausicherung hat gemäß DIN EN 13564-1, DIN EN 12056 und DIN 1986 zu erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Abläufe (Toilette, Waschbecken, Waschmaschine, Bodenablauf im Keller oder Hofeinfälle usw.) die unterhalb der Rückstauenebene

liegen, gegen einen Rückstau des Abwassers gesichert werden müssen. Die Rückstauenebene ist immer die Straßenoberkante bzw. wenn vorhanden, die Bordsteinkante der angrenzenden öffentlichen Straße, in die das Grundstück entwässert (siehe Abbildung 1).

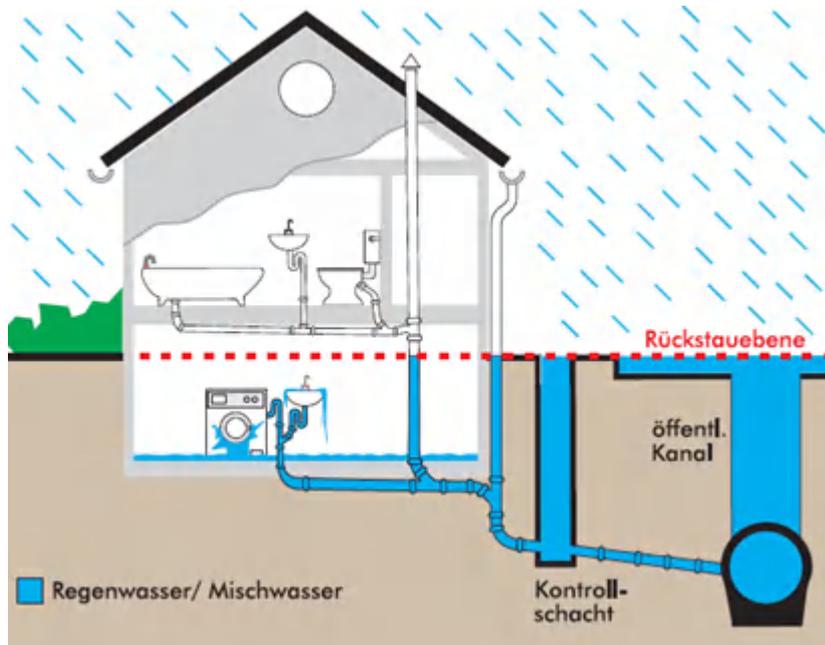


Abbildung 1: Darstellung einer Rückstauenebene (www.dwa.de)

Als Rückstauenebene können Hebeanlagen und unter bestimmten Umständen Rückstauverschlüsse eingebaut werden. Welches System in Betracht kommt, sollte sorgfältig von einem Fachunternehmen geprüft werden und die Gegebenheiten vor Ort für die Planung erfasst werden.

2.4 Dokumentation Kanalanschluss

Der Anschluss ist mit Foto zu dokumentieren, die Leitungstrasse (Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage) in voller Länge und Lage einzumessen und in einer Skizze mit den Maßangaben darzustellen.

Dafür stehen Ihnen die Formulare „Skizze Kanalanschluss“ und „Fotodokumentation Kanalanschluss“ zur Verfügung. Beide Formulare sind bei

der Abnahme unentgeltlich an den Abwasserverband Oberer Rheingau zu übergeben.

Die Angaben werden mittels eines Geografischen Informationssystem (GIS) bearbeitet und in das Kanalkataster der Gemeinde bzw. Stadt übernommen.

2.5 Zustandsbesichtigungen

Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten des Abwasserverbandes Oberer Rheingau mängelfrei abgenommen worden ist. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens 24 h vor Fertigstellung, beim Abwasserverband Oberer Rheingau (Tel. 06123 702780) zu beantragen.

3. Kontakt

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an den Abwasserverband Oberer Rheingau unter

Telefon: 06123 70278-0